

**Referentenentwurf zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen
(Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung)**

Stellungnahme durch: MULNV NRW

Datum: 05.02.21

Lfd.-Nr.	Artikel/Paragraph	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge/Anmerkungen
	Artikel 1		
1	§ 1 (2)	In § 1 (2) ist der Bezug auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu ändern und auf das KrWG zu verweisen.	
2	§ 2a (2)	Begriffe, wie Nass-Pasteurisierung, Nass-Behandlung oder Trockenbehandlung werden in der Verordnung nicht definiert. Anstelle der Festlegung von Regelungen für bestimmte Technologien sollte der Stoffstrom definiert werden, z.B. entpackte Lebensmittelabfälle oder Bioabfälle aus der separaten Sammlung (Biotonne). Andernfalls müssten die Technologien zur Sicherstellung der Rechtssicherheit zumindest in der Begriffsbestimmung definiert werden.	
3	§ 2a (2)	Laut Begründung der Verordnung wird angenommen, dass in der biologischen Behandlung Kunststoffe in Mikrokunststoffen zerfallen könnten, deshalb sollten Kunststoffe vor der biologischen Behandlung weitestgehend abgetrennt werden. Gibt es hierzu eine Studie, die belegt, dass eine Abtrennung von Kunststoffen erst nach der biologischen Behandlung zu einem erhöhten Anteil von Mikrokunststoffen führt?	

4	§ 2a (2)	<p>Im Fall einer Trockenvergärung dürfen Bioabfälle gemäß Referentenentwurf nur der biologischen Behandlung unterzogen werden, wenn der Fremdstoffgehalt bezogen auf Glas, Metall und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von 10 mm zusammen einen Höchstwert von 0,5%, bezogen auf die Frischmasse, nicht überschreitet. Dieser Wert wird durch die Chargenanalyse der BGK überprüft. Diese Analyse der BGK bezieht sich allerdings auf einen Siebdurchgang von 20 mm.</p> <p>Der ATA hat einen sehr ambitionierten Zielwert für Fremdstoffe in separat erfassten Bioabfällen von 1% beschlossen.</p> <p>Daher wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung bei separat erfassten Bioabfällen <u>auf 1% bei einem Siebdurchgang von 20 mm</u> vor der biologischen Behandlung zu beziehen.</p> <p>Da Glas häufig im Schwimm-Sink-Verfahren nach der biologischen Behandlung abgeschieden wird, wird vorgeschlagen, den Wert von 1% <u>nur auf die Kunststofffraktion</u> (Gesamtkunststoff: Hart- und Folienkunststoff) zu beziehen.</p> <p>Auch nach § 3c (2) BioAbfV(E) ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoffen in Bioabfällen anzustreben.</p>	<p>Fremdstoffwert 1% bei einem Siebdurchgang von 20 mm nur auf Kunststoff bezogen</p>
---	----------	---	---

5	§ 2a (2)	<p>Die Einführung eines strengen Kontrollwertes für Fremdstoffe vor der biologischen Behandlung lässt befürchten, dass zukünftig nicht unerhebliche Mengen an biologischen Abfällen Richtung MVA abgesteuert werden. Eine intensive mechanische Vorbehandlung zur Fremdstoffabtrennung kann sich zudem negativ auf die nachfolgende biologische Behandlung auswirken (z. B. bei der Trocken-Vergärung in Garagen, bei der die Stapelfähigkeit des Bioabfalls erforderlich ist). Im begründeten Einzelfall sollte eine Ausnahme bei separat erfassten Bioabfällen (Biotonne) möglich sein.</p>	<p>Am Ende von Absatz 2 sollte folgender Satz ergänzt werden: Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Überschreitung des Kontrollwertes für separat erfasste Bioabfälle (Biotonne) zulassen, wenn begründet dargelegt wird, dass eine Fremdstoffausschleusung vor Behandlung nachteilig ist, während der Behandlung keine Mikroplaststoffe erzeugt werden und gewährleistet wird, dass die Grenzwerte für den Anteil an Fremdstoffen nach biologischer Behandlung gemäß § 4 Abs. 4 sicher eingehalten werden.</p>
6	§ 2a (2)	<p>Die Behandlung entpackter Lebensmittelabfälle sollte gemäß der LAGA Vollzugshilfe erfolgen. Die Getrennthaltung verpackter und unverpackter Lebensmittelabfälle ist während der gesamten Logistikkette festzuschreiben. Der maximale Fremdstoffgehalt vor der Vermischung mit unverpackten Abfällen oder/und vor der biologischen Behandlung ist gemäß Vollzugshilfe zu überwachen. Das abgabefertige Material sollte mit einer Vollstromabsiebung nochmals von Fremdstoffen befreit werden, um den Gehalt an Fremdstoffen entsprechend dem Stand der Technik zu vermindern.</p>	

7	§ 2a (3)	<p>Die Fremdstoffgehalte sollten nicht nur untersucht werden, sofern eine Sichtkontrolle Anhaltspunkte für einen erhöhten Fremdstoff-/Schadstoffgehalt ergeben hat, sondern regelmäßig, zum Beispiel viermal pro Kalenderjahr oder regelmäßig in Abhängigkeit von der eingesetzten Stoffmenge. Die Häufigkeit der Untersuchungen könnte von der zuständigen Behörde angepasst werden.</p> <p>Separat erfasste Bioabfälle sollten von einer Bioabfallbehandlungsanlage angenommen werden dürfen, wenn der Fremdstoffgehalt an Glas, Metall und Kunststoffen bei einem Siebdurchgang von mehr als 20 mm <u>3%</u>, bezogen auf die Frischmasse, nicht überschreitet.</p>	Fremdstoffgehalt bei Annahme von Abfällen aus der Biotonne: max. 3 %
8	§ 2a (3)	Der Begriff „Sichtkontrolle“ sollte konkretisiert werden. Zudem sollten Anforderungen an das Personal, das die Sichtkontrollen durchführen soll, festgeschrieben werden. Personen, die Sichtkontrollen durchführen, sollten an geeigneten Schulungen teilnehmen.	
9	§ 2a (3)	Sichtkontrollen und regelmäßige Eingangskontrollen sollten schriftlich festgehalten werden z.B. im Betriebstagebuch oder im Anlieferungsschein	
10	§ 2a (6)	<p>Bei der Bestimmung der Untersuchungsstelle sollte ein eindeutiger Bezug zur Notifizierung hergestellt werden. Die Notifizierung ist im Fachmodul Abfall entsprechend der Ausführungen des § 3 Abs. 8a und 8b geregelt und wird seit vielen Jahren angewandt.</p> <p>Dies gilt auch entsprechend für § 3 (8), (8a), (8b), § 4 (9), (10), § 9 (2), (2a)</p>	Die Probenahmen, Probevorbereitungen und Untersuchungen nach Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1 sind gemäß den Vorgaben des Anhangs 3 und durch unabhängige, von der zuständigen Behörde <u>notifizierte</u> Untersuchungsstellen durchzuführen
11	§ 3c	In § 3c sollte eine Konkretisierung der Verpflichtung zur Minimierung von Fremdstoffen bei der Sammlung eingefügt werden. Zumindest sollte der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dokumentieren, dass ein effektives Konzept zur Minimierung von Fremdstoffen bei der Sammlung besteht, wenn die Fremdstoffe den Wert von 3 % erreichen oder überschreiten.	

12	§ 4 (4) Nr.1 In Verbindung mit Anhang 3	Das Wort „insbesondere“ sollte nicht gestrichen werden. Anhang 3 der Bioabfallverordnung verweist zur Analyse der Fremdstoffe auf die Methodensammlung der BGK. Durch die Analysen der BGK wird der Fremdstoffgesamtgehalt ermittelt. Sollte nur der Gehalt an den in § 4 (4) Nr. 1 BioAbfV (E) genannten Fremdstoffen ermittelt werden, sollte Anhang 3 durch eine hierfür validierte Bestimmungsmethode ergänzt werden.	§ 4 (4) Nr1 würde dann lauten: insbesondere Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe von zusammen 0,4 vom Hundert und
13	§ 4 (4)	<p>§ 4 (4) passt den zulässigen Fremdstoffgehalt an die Regelung der Düngemittelverordnung an. In einer Veröffentlichung der BGK „Kunststoffe in Kompost und Gärprodukten“ vom 09.06.2020 beträgt der Gehalt in den dort bestimmten Bioabfällen eindeutig unter 0,1 % an Gesamtkunststoff. Die Einhaltung dieses Wertes folgt auch aus der Veröffentlichung „Kunststoffe im Kompost“ in Müll und Abfall (5, 20 S. 245)</p> <p>Ebenso hat sich die Agrarministerkonferenz am 25.09.2020 unter Top 16 für eine deutliche Senkung der Grenzwerte für Kunststoffe in Bioabfällen und Gärresten ausgesprochen und daher die Aufnahme einer zulässigen Flächensumme für die noch zulässigen Kunststoffpartikel gefordert.</p> <p>Die Notwendigkeit einer weiteren Reduzierung des Fremdstoffgehaltes ergibt sich auch aus dem 5-Punkte Plan der Bundesregierung.</p> <p>Damit der Fremdstoffgehalt von Kunststoffen in Bioabfällen nach dem Stand der Technik vermindert wird, wird vorgeschlagen, dass der Wert von <u>0,1% für den Gesamtkunststoffgehalt gilt</u> und in Nr.2 ein Grenzwert für Hartkunststoffe und Folienkunststoffe gilt.</p>	§ 4 (1) Nr. 2 würde folgendermaßen lauten: 2. plastisch nicht verformbare Kunststoffe und sonstige Kunststoffe insgesamt 0,1 vom Hundert

14	§ 12 (2)	Die Ausnahme für Kleinflächen wird nicht greifen, da sie nur gilt, wenn der Bewirtschafter insgesamt nicht mehr als 1 ha Fläche bewirtschaftet. Dieser Satz könnte durch eine Regelung ersetzt werden, die besagt, dass die genannten Regelungen nicht für Zwischenabnehmer gelten, die Dienstleistungen auf Flächen erbringen, die insgesamt nicht mehr als ein ha (Bewirtschaftungsfläche) umfassen.	
----	----------	--	--

15	Anhang 1 ASN 020104	<p>Der Abfallschlüssel bezieht sich auf Abdeckfolien aus dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anbau. Diese ASN in Anhang 1 sollte gestrichen werden.</p> <p>Bei der Entsorgung von Abfällen ist nach der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zunächst die Verwertung vorrangig. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, folgt die Beseitigung. Die Beseitigung darf grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen erfolgen.</p> <p>Eine Verwertung liegt dann vor, wenn der Abfall einem sinnvollen Zweck zugeführt wird, indem er andere Materialien ersetzt, die sonst zu dem Zweck verwendet worden wären.</p> <p>Ein Unterpflügen der Folie stellt allerdings keine ordnungsgemäße Verwertung dar, da außer in der Entledigung dieses Materials kein sinnvoller Zweck in dem Unterpflügen erkannt werden kann. Dies ist davon unabhängig, ob die Folie biologisch abbaubar ist oder nicht.</p> <p>Eine Abfallverwertung hat zudem ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Da es Hinweise darauf gibt, dass Plastik die Bodenbiologie beeinflusst, die Bodenstruktur verändert und damit schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, kann auch grundsätzlich nicht von einer Schadlosigkeit ausgegangen werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt aber: Da durch das Unterpflügen kein neuer Verwendungszweck für die Folie ersichtlich ist, ist davon auszugehen, dass es sich hier nicht um eine Verwertung, sondern um eine Beseitigung von Abfall handelt. Insbesondere ersetzt die Folie keine anderen Materialien, die ansonsten in den Boden eingebracht würden.</p> <p>Maßnahmen, die keine Verwertung darstellen, gelten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als Beseitigung. Eine Beseitigung darf</p>	ASN streichen
----	------------------------	---	---------------

		grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen erfolgen.	
16	Anhang 1 ASN 07 05 13 18 01 04	Es sollte in der Spalte 2 „ohne Verpackung“ eingefügt werden.	
17	Anhang 1 ASN 200108	In der Spalte 2 sollten bei „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ die Wörter „ohne Verpackung“ ergänzt werden. Die Wörter „Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung“ sollten gestrichen werden.	
18	Anhang 1 ASN 200301	<p>Analog zur Vollzugshilfe für verpackte Lebensmittelabfälle sollte der erste Satz: ... (insbesondere Biotonne) durch „sowie Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel ohne Verpackung“ ergänzt werden.</p> <p>Weiterhin sollte klargestellt werden, dass Küchenpapier (Küchenkrepp) bei der Bioabfallfassung/Bioabfallsammlung, nicht erst bei einer Kompostierung (oder Vergärung) im „notwendigen Umfang“ hinzugegeben werden darf.</p> <p>In Spalte 3 sollte bei der Zugabe von BAW Beuteln das Wort „zulässig“ durch „möglich“ ersetzt werden, da ein Zulassungsverfahren nicht besteht.</p> <p>Hinweis: Biologisch abbaubare Beutel werden häufig als Fremdstoffe bereits aussortiert</p>	<p>Am Ende des Textes sollte folgender Satz hinzugefügt werden:</p> <p>Verpackte Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn sie getrennt gesammelt und vor einer Vermischung mit anderen gem. Anhang 1 zugelassenen Bioabfällen und vor einer Pasteurisierung, Vergärung oder anderweitigen biolog. Behandlung einer geeigneten Aufbereitung zur Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsbestandteile zugeführt werden, so dass die Fremdstoffwerte nach § 2a Abs. 2 unterschritten werden.</p>
19	Anhang 1 ASN 200302	Der Text in Spalte 2 sollte in Übereinstimmung mit der LAGA-Vollzugshilfe in folgenden Text geändert werden: „Pflanzliche Marktabfälle ohne Verpackung“ Die Wörter „Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel, ohne Verpackung“ sollten gestrichen werden.	

20	Artikel 1 Anhang 2; 4.1.2.3 Nachweismethode	Zur Ermittlung der Lithiumkonzentration wird die Wasserbeschaffenheitsnorm DIN EN ISO 11885 angegeben, obwohl Feststoffnormen vorhanden sind.	„DIN EN ISO 11855“ ersetzen durch „ DIN ISO 22036:2009-06 “ und „ DIN EN 16170:2017-01 “
21	Artikel 1 Anhang 3; 1.1 Probenahme	Probenahme fester unbehandelter oder behandelter Bioabfälle nach DIN EN 12579:2014-02. PN-Verfahren ersetzen, da nur für homogenes Material ohne konkrete Vorgaben und ohne konkrete Qualitätsziele	„DIN EN 12579“ ersetzen durch Normenreihe „ DIN 19698 “
22	Artikel 1 Anhang 3; 1.1 Probenahme	Probenahme pastöser und schlammiger unbehandelte oder behandelte Bioabfälle in Anlehnung an DIN EN ISO 5667-13	„DIN EN ISO 5667-13“ ersetzen durch Normenreihe „ DIN 19698 “
23	Artikel 1 Anhang 3; 1.2 Probeprobereitung	Norm der Bodenverbesserung und Kultursubstrate DIN EN 13040 nicht üblich im Feststoffbereich (Abfall und Boden)	„DIN EN 13040“ ersetzen durch Feststoff-PV-Norm „ DIN 19747:2009-07 “. Geeignet für Feststoffe jeglicher Art und geeignet für chemische, physikalische und biologische Untersuchungen
24	Artikel 1 Anhang 3; 1.2 Probeprobereitung	Norm der Bodenverbesserung und Kultursubstrate DIN EN 13050 nicht üblich für Extraktion mittels Königswasser im Feststoffbereich (Abfall und Boden)	„DIN EN 13050“ ersetzen durch „ DIN 13657:2003-01 “. Leistungsstark im Bereich Feststoffe für Königswasseraufschluss
25	Artikel 1 Anhang 3; 1.3.1 Bestimmung des Trockenrückstandes	Norm der Bodenverbesserung und Kultursubstrate DIN EN 13040 nicht üblich für Trocknungen im Feststoffbereich (Abfall und Boden)	„DIN EN 13040“ ersetzen durch „ DIN EN 15934:2012-11 “. Leistungsstarkes Verfahren soll u.a. künftig die: DIN EN 14346, DIN EN 12880 u. DIN ISO 11465 im Bereich Feststoffe ersetzen.
26	Artikel 1 Anhang 3; 1.3.2 Bestimmung des Glühverlustes	Norm der Bodenverbesserung und Kultursubstrate DIN EN 13039.	„DIN EN 13039“ ersetzen durch „ DIN EN 15169:2007-05 “ und „ DIN EN 15935:2010-07 “. Letztere ist gerade in Überarbeitung.
27	Artikel 1 Anhang 3; 1.3.4 Bestimmung des pH-Wertes	Norm der Bodenverbesserung und Kultursubstrate DIN EN 13037 nicht üblich im Feststoffbereich (Abfall und Boden)	„DIN EN 13037“ ersetzen durch „ DIN EN°ISO 10390:2020-02 “ Entwurf gerade in Schluss-Abstimmung. Vorherige Ausgabe 2005-12.

28	<p>Artikel 1 Anhang 3; 1.3.5 Bestimmung der Schwermetalle (Elemente Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg und Zn)</p>	<p>Für Extraktion mittels Königswasser wird die Norm der Bodenverbesserung und Kultursubstrate DIN EN 13050 angegeben. Diese ist nicht üblich für Extraktion mittels Königswasser im Feststoffbereich (Abfall und Boden).</p>	<p>DIN EN 13050“ ersetzt durch „DIN 13657:2003-01“. Leistungsstark im Bereich Feststoffe für Königswasseraufschluss</p>
29	<p>Artikel 1 Anhang 3; 1.3.5 Bestimmung der Schwermetalle (Elemente Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, und Zn)</p>	<p>Für Schwermetalle werden größtenteils noch Wassernormen (DIN 38406-6, DIN 38406-7, DIN 38406-8, DIN 38406-11, DIN EN ISO 11885, DIN EN ISO 17294-2, DIN EN ISO 5961 und DIN EN 1233) zitiert wie auch die ältere Bodennorm DIN ISO 11047.</p> <p>In den neuen, der Königswasser-Matrix angepassten Normen wird spezifischer auf Störungen durch Matrixelemente aus Feststoffen eingegangen und der Übergangsschritt vom Königswasserextrakt zur Messprobe beschrieben.</p>	<p>„DIN 38406-6, DIN 38406-7, DIN 38406-8, DIN 38406-11, DIN EN ISO 11885, DIN EN ISO 5961 und DIN EN 1233 wie auch DIN ISO 11047“ ersetzt durch „DIN ISO 22036:2009-06“, „DIN EN 16170:2017-01“ und „DIN EN 16171:2017-01“.</p> <p>Zusammenführung der ICP-OES Normen ist in Bearbeitung und Zusammenführung ICP-MS Normen ist geplant.</p> <p>Für Elementuntersuchungen im Eluat durch ICP-MS ist die „DIN EN ISO°17294-2:2017-01“ weiterhin sinnvoll</p>
30	<p>Artikel 1 Anhang 3; 1.3.5 Bestimmung der Schwermetalle (Quecksilber)</p>	<p>Für Quecksilber im Feststoff wird nur die Wassernormen DIN EN ISO 12846 angegeben.</p> <p>In den neuen, der Königswasser-Matrix angepassten Normen wird spezifischer auf Störungen durch Matrixelemente aus Feststoffen eingegangen und der Übergangsschritt vom Königswasserextrakt zur Messprobe beschrieben.</p>	<p>„DIN ISO 16772:2015-06“ als leistungsstarkes Spezialverfahren hinzufügen. Sowie „DIN EN 16175-1:2016-12“ und „DIN EN 16175-2:2016-12“</p>

	Artikel 2		
	AbfAEV	<p>Die Änderung geht durch Verschiebung von Verantwortung über die laut Begründung beabsichtigte Änderung hinaus.</p> <p>Sachverhalt: Nach der aktuell gültigen AbfAEV trifft den als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierten Sammler und Beförderer zusätzlich zu der Zertifizierung auch die Pflicht, diese im Rahmen einer Transportkontrolle durch die mitzuführende Kopie des aktuell gültigen Zertifikats nachzuweisen. Als Folge der beabsichtigten Streichung tritt an die Stelle der sehr einfachen und schnellen Sichtung der mitgeführten Zertifikatkopie die Recherche im Entsorgungsfachbetrieberegister bzw. ASYS. Kann kein Zertifikat gefunden werden, ist dies aber nun vermutlich regelmäßig nicht durch den Sammler oder Beförderer zu vertreten, da die Pflicht zur Übermittlung des Zertifikats eben nicht den Sammler oder Beförderer, sondern die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft trifft.</p> <p>Neben der Verschiebung von Verantwortlichkeit kommt es auch zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands. Während die eigentliche Prüfung des Zertifikats gleich bleibt, kommt ein zusätzlicher Aufwand für die Recherche zum Auffinden des betreffenden Zertifikats hinzu. Dieser ist zwar gering, tritt dafür aber regelmäßig bei Transportkontrollen auf und führt auch für den überwachten Sammler oder Beförderer zu einer zusätzlichen Verzögerung. Zudem ist einmalig auch die Ausstattung der Überwachungsteams mit Hardware, die einen Zugriff auf die erforderlichen Datenbanken auch über mobile Daten ermöglicht, erforderlich.</p>	<p>Der Änderungsverordnung wird wie folgt gefasst:</p> <p>1. Nach § 13 Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Die Kopie des aktuell gültigen Zertifikats kann auch in elektronischer Form in Verbindung mit einem geeigneten Ausgabegerät mitgeführt werden, das die Kopie auf einem Bildschirm mit einer Mindestdiagonalen von 25 cm darstellt.“</p> <p>Als Folgeänderung ergibt sich Art. 2 Nr. 2 wie folgt:</p> <p>2. In § 15 Nummer 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1, 3, 4 oder 6 oder Absatz 2“ ersetzt.</p>

	<p align="center">Artikel 3</p>		
	<p>(GewAbfV) § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2</p>	<p>In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GewAbfV und § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GewAbfV sollen die Wörter "zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling" durch das Wort "zur Verwertung" ersetzt werden. Laut Begründung soll durch diese Änderung klargestellt werden, dass auch für getrennt gesammelte Abfälle, die nicht stofflich, sondern ausnahmsweise energetisch verwertet werden, von dem Übernehmenden eine Erklärung auszustellen ist.</p> <p>Sollte die GewAbfV entsprechend geändert werden, hätte dies zur Folge, dass nicht mehr nachvollzogen werden könnte, ob die getrennt gesammelten Abfälle dem Recycling oder einer energetischen Verwertung zugeführt worden sind. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GewAbfV und § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GewAbfV hat die Erklärung des Übernehmenden dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten. Die Angabe einer konkreten Entsorgungsanlage ist danach nicht erforderlich.</p> <p>In der GewAbfV sollte klargestellt werden, dass insbesondere für Abfälle, die abweichend vom Verbot der energetischen Verwertung von zur stofflichen Verwertung getrennt gesammelten Abfällen (§ 9 Absatz 4 KrWG) einer energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, der tatsächliche Verbleib, d. h. eine konkrete Entsorgungsanlage anzugeben ist. Die Angabe des beabsichtigten Verbleibs ist vor allem in diesem Fall völlig unzureichend. Hilfreich wäre es, wenn auch für getrennt gesammelte Abfälle, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt werden, statt des beabsichtigten der tatsächliche Verbleib (Entsorgungsweg oder besser Entsorgungsanlage) angegeben werden müsste.</p>	<p>Änderung aus hiesiger Sicht nicht zielführend,</p> <p>Ansonsten müsste zwingend die Angabe der konkreten Entsorgungsanlage und des konkreten Entsorgungsverfahrens statt des beabsichtigten „Verbleibs“ erfolgen.</p>

	<p>“ GewAbfV §§ 8,9 Verankerung einer Verpflichtung zur Erstellung von Entsorgungskonzepten zur Verbesserung der Getrenntsammlungspflichten und Schadstoffabtrennung aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen beim Rückbau von Bauwerken</p>	<p>Nach Beschluss der 114. LAGA ist derzeit ein Ad-hoc Ausschuss unter Federführung des BMU mit der Überarbeitung der LAGA M 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ befasst. Als Grundlage dient ein Bericht des Erfahrungsaustausches „Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten“, der der UMK vorgelegen hat und auf der LAGA-homepage veröffentlicht wurde. Bereits im Bericht des Erfahrungsaustausches wurde die Notwendigkeit einer Vorerkundung am Bauwerk, der Schadstoffentfrachtung und des geordneten Rückbaus sowie verbindliche Vorgaben zu Entsorgungskonzepten herausgearbeitet.</p> <p>In der Ad-hoc-AG wurde ein konkreter Regelungsvorschlag zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung erarbeitet, der die Handlungsvorschläge zum Umgang mit dieser neuen Abfallkategorie "Bau- und Abbruchabfälle mit geringfügigen Asbestgehalten" weiter konkretisiert. Der Änderungsvorschlag zu § 8 Absatz 1 und Absatz 3, § 9 Absatz 2 sowie zur Ergänzung der Gewerbeabfallverordnung um eine Anlage 2 sowie eine ausführliche Begründung des Regelungsvorschlags sind als Anlage 2 beigefügt.</p> <p>Das BMU wird gebeten, das Rechtsetzungsverfahren für diese Artikelverordnung zu nutzen und den Regelungsvorschlag aus der LAGA-Ad-hoc-AG in der Gewerbeabfallverordnung umzusetzen.</p> <p>Unabhängig von der "Asbesthematik" bietet der Vorschlag auch einen Ansatzpunkt zur Untersetzung der mit Novelle des KrWG 2020 in § 9 neu geregelten Getrenntsammlungs- und Behandlungspflichten, um ein hochwertiges Recycling von Bau- und Abbruchabfällen zu gewährleisten.</p>	<p>Der konkrete Ergänzungsvorschlag zu §§ 8,9 ist als Anlage 2 beigefügt.</p>
